

Marktordnung zum Gänselieselmarkt

1. Veranstalter

Der von der Stadt Monheim am Rhein bestimmte Veranstalter hat das Recht, die festgelegten Entgelte einzuziehen, Marktverweise auszusprechen und die nachstehenden Regelungen auch gegenüber den anderen Teilnehmern durchzusetzen.

2. Platz, Zeit und Öffnungszeit des Marktes

Der Gänselieselmarkt erstreckt sich auf folgende Straßenzüge:

Turmstraße

Freiheit 1–4

Franz-Boehm-Straße

Grabenstraße 18–44

Alte Schulstraße

Krummstraße 17–25

Grünstreifen zwischen Frohnstraße und Hofstraße, Bleer Straße 1-7

Sofern die vorgenannten Straßen aufgrund äußerer Umstände (z.B. Baustellen) ausnahmsweise nicht oder nur in verringertem Maße für die Marktnutzung zur Verfügung stehen, kann die Veranstaltungsfläche in Absprache mit der Stadt Monheim am Rhein auf weitere Straßen und Flächen in unmittelbarer Nähe ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass die Marktfläche insgesamt möglichst nicht reduziert wird.

Der Gänselieselmarkt findet jährlich statt, in der Regel zusammen mit dem Stadtfest.

Der Markt beginnt um 9 Uhr und endet um 17 Uhr.

3. Gegenstand des Marktverkehrs

Auf dem Gänselieselmarkt dürfen nur gebrauchte und antike Waren feilgeboten werden. Nicht angeboten werden dürfen vor allem Neuwaren, Hieb-, Stich- und Schusswaffen einschließlich Munition und Munitionsteile aller Art, NS-Embleme und lebende Tiere. Imbisse und Getränke dürfen nur mit besonderer Erlaubnis angeboten werden. Gewerbliche Anbieter sind nicht zugelassen.

Zuteilung der Stellplätze:

Der Veranstalter übernimmt die Zuteilung der Stellplätze. Anwohnerinnen und Anwohner haben bei der Zuteilung ein zeitlich begrenztes Vorrecht auf die Flächen vor ihrem Gebäude/Geschäft. Der Veranstalter hat für eine geordnete Einteilung Sorge zu tragen.

4. Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen vor Marktbeginn frühestens ab 6 Uhr im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.

Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände zwangsweise entfernt werden.

Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.

Auf dem Gänselieselmarkt werden kein Strom und Wasser zur Verfügung gestellt.

Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen ist nur mit Zustimmung des Veranstalters bzw. seiner Bediensteten zum Aufbau bis spätestens 8:30 Uhr und zum Abbau ab 17 Uhr erlaubt, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

5. Verkaufseinrichtungen

Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden; dies gilt nicht für zugelassene Verkaufswagen und -anhänger.

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

Die Begrenzungen der ausgewiesenen Standflächen müssen eingehalten werden. In den gekennzeichneten Feuerwehrzonen dürfen keinerlei Waren oder Tische aufgestellt werden. Gekennzeichnete Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.



6. Verhalten auf dem Markt

Alle Marktteilnehmer und Besucher haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Auflagen oder Anordnungen und alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisangabenrechts einzuhalten.

Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein entsprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren durch lautes Ausrufen oder Umhergehen anzubieten,
2. ohne Genehmigung Tontechnik zu benutzen oder künstlerische Darbietungen aufzuführen,
3. Werbemittel oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
4. aggressiv zu betteln,
5. die Marktflächen während der Marktzeiten zu befahren; Ausnahmen sind genehmigungsbedürftig.

Hinweise auf Gemeinnützigkeit, Erlöse, Sammlungen, Verlosungen u. Ä., Reklame wie Plakate, Schilder und Informationsmaterial, die auf Vereine, Parteien oder andere Organisationen hinweisen, sind ohne Abstimmung mit dem Veranstalter nicht gestattet.

Der Marktaufsicht / dem Organisationsteam ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zum Markt zu erbringen.

Den Weisungen des Veranstalters und dessen Personal, sowie der Feuerwehr, Polizei und Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

7. Marktgebühr

Die Marktgebühr wird von dem Veranstalter festgelegt und berechnet sich nach den lfd. Frontmetern des jeweiligen Marktstandes.

Es ist Kindern bis 14 Jahren gestattet, privat gebrauchte Waren auf Decken ohne Tische feilzubieten. Diese sind von den Gebühren zu befreien, soweit es sich bei den angebotenen Waren ausschließlich um altersgerechtes Kinderspielzeug, Kinderkleidung o.Ä. handelt.

Anwohnerinnen und Anwohner, die auf ihrem Privatgrundstück an dem Markt teilnehmen und Waren feilbieten, entrichten die Gebühr entsprechend der freigehaltenen Frontmeter auf dem Veranstaltungsgelände.



Die Gebühr je laufendem Frontmeter darf 15 Euro nicht überschreiten.

8. Haftung

Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter und die Stadt Monheim am Rhein haften für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder von ihm beauftragten Personen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

Mit der Zuteilung eines Standplatzes übernehmen die Stadt Monheim am Rhein und der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

Der Marktteilnehmer kann gegenüber der Stadt Monheim am Rhein und dem Veranstalter keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn die Marktdurchführung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse beeinträchtigt wird oder unmöglich ist.

Der Marktteilnehmer und der Veranstalter haften gegenüber der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer oder der Veranstalter die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

9. Marktverweis

Jeder, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt trotz Verwarnung erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

